

- III. Das Handels-Register ist öffentlich. Die Öffentlichkeit äußert sich dadurch, daß die Einsicht desselben während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet ist und daß von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine auf Verlangen zu beglaubigende Abschrift gefordert werden kann.

Auch ist regelmäßig jede Eintragung durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern bekannt zu machen (Art. 12—14 verglichen mit Art. 151, 156, 171, 176, 198, 210, 214 des Handels-Gesetzbuchs).

- IV. Die in dem Handels-Gesetzbuche vorgeschriebenen Eintragungen in das Handels-Register sollen nur zwar auf Anmeldungen der Beteiligten erfolgen, es haben jedoch die Gerichte, welchen die Führung des Handels-Registers obliegt, die Beteiligten von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten, daß die erforderlichen Anmeldungen und die damit in einzelnen Fällen zu verbindenden Zeichnungen der Firmen und Unterschriften geschehen, daß ferner sich Niemand einer ihm nach den Vorschriften des Handels-Gesetzbuchs nicht zustehenden Firma bedient. Eine Ausnahme von der Regel, wonach die Beteiligten zur Anmeldung ihrer Firmen von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten sind, findet hinsichtlich der im §. 3 Absatz 1 und 2 des Einführungs-Gesetzes erwähnten Eintragungen Statt.
- V. Die zur Eintragung in das Handels-Register bestimmten Anmeldungen müssen von den Beteiligten entweder persönlich vor dem zuständigen Gerichte erklärt oder in öffentlich beglaubigter Form bei demselben eingereicht werden. Dieselbe Vorschrift gilt für die Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung einer Firma oder Unterschrift (Art. 19, 45, 88, 135, 151, 152, 153, 155, 156, 177, 228 des Handels-Gesetzbuchs, §. 7 des Einführungs-Gesetzes).
- VI. Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß die Vorschriften über die Anmeldung und Eintragung der Handels-Firmen, sowie der Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschaften und über die Zeichnung der Firmen und Unterschriften im Allgemeinen auch auf diejenigen Kaufleute, welche vor Eintritt der Geltung des Handels-Gesetzbuchs ihren Geschäftsbetrieb begonnen hatten, und auf die vor diesem Zeitpunkte bereits errichteten Handelsgesellschaften Anwendung finden (§. 34 Abs. des Einführungs-Gesetzes), und daß eine vor dem Eintritt der Geltung des Handels-Gesetzbuchs erteilte und später nicht bestätigte oder erneuerte Procura als eine Procura im Sinne des Handels-Gesetzbuchs und als geeignet zur Eintragung in das Handels-Register nicht anzusehen ist (§. 40 des Einführungs-Gesetzes).